

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1034/84 DES RATES

vom 31. März 1984

zur Festsetzung des Zielpreises für Leinsamen für das Wirtschaftsjahr 1984/85

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/76 des
Rates vom 15. März 1976 über Sondermaßnahmen für
Leinsamen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absätze 1
und 3,

auf Vorschlag der Kommission ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der jährlichen Festsetzung des Zielpreises für Leinsa-
men ist sowohl den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik
als auch dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die
Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welt-
handels leisten will. Ziel der gemeinsamen Agrarpolitik
ist insbesondere, der Landbevölkerung eine angemessene
Lebenshaltung zu gewährleisten, die Versorgung sicher-
zustellen und die Belieferung der Verbraucher zu ange-
messenen Preisen zu garantieren.

Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 569/76 bestimmt insbesondere, daß dieser Preis auf
einer für die Erzeuger angemessenen Höhe unter Berück-
sichtigung der Notwendigkeiten der Versorgung der
Gemeinschaft festgesetzt wird. Dabei ist es angebracht,
eine ausgeglichene Preisrelation zu anderen Ölsaaten zu
wahren.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31. März 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. ROCARD

Die Anwendung dieser Kriterien führt dazu, den Zielpreis
höher als für das vergangene Wirtschaftsjahr festzuset-
zen.

Der Zielpreis muß für eine Standardqualität festgesetzt
werden, bei deren Bestimmung die Durchschnittsqualität
der in der Gemeinschaft geernteten Saaten zu berücksich-
tigen ist. Die für das Wirtschaftsjahr 1983/84 festgelegte
Qualität entspricht diesem Erfordernis und kann
demnach für das folgende Wirtschaftsjahr beibehalten
werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1984/85 wird der Zielpreis für
Leinsamen auf 54,86 ECU je 100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Der in Artikel 1 genannte Preis gilt für Saaten:

- lose und von gesunder und handelsüblicher Beschaf-
fenheit sowie
- mit 2 v. H. Fremdbestandteilen und in den so beschaf-
fenen Samen mit 9 v. H. Feuchtigkeitsgehalt und
38 v. H. Ölgehalt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Ver-
öffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. August 1984.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 29.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 62 vom 5. 3. 1984, S. 20.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 104 vom 16. 4. 1984, S. 96.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 103 vom 16. 4. 1984, S. 21.